Verwaltungsvorschrift Gewässersanierung ELER 2023-2027 (VV)

ELER-/GAK-Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung von Vorhaben in Trägerschaft des Landes Brandenburg zur naturnahen Entwicklung und dem Schutz von Gewässern (ELER/GAK VV GewSan) vom 15.08.2025

1. Finanzierungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Rechtsgrundlage

Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2021/21151 sowie Verordnung (EU) Nr. 2021/21162 und dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (Interventionscode EL-0401) sowie des GAK-Rahmenplans 3 (Förderbereich 7 B - Andere wasserwirtschaftliche Maßnahmen) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der LH04 und der UVZV 5 Haushaltsmittel zur Finanzierung von Vorhaben der naturnahen Entwicklung und dem Schutz von Gewässern.

1.2 Zweck der Finanzierung

Finanzierungen von Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Gewässern.

Die Finanzierung dient der Abmilderung negativer Auswirkungen anthropogener Eingriffe und Einflüsse auf den Zustand der Oberflächengewässer zur Anpassung an die Folgendes Klimawandels.

Mit dieser Finanzierung wird eine umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen und die Verbesserung der Gewässerstruktur und der Gewässerqualität für die Umsetzung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie verfolgt. Mit der Finanzierung wird auf die Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands beziehungsweise Potenzials der Oberflächengewässer abgestellt.

1.3 Anspruch auf Finanzierung

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Finanzierung besteht nicht.

Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Nachhaltigkeit

Mit dieser Finanzierung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt.

¹ Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften fürdie Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne

² Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik

³ Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

⁴ Landeshaushaltsordnung

⁵ Unterhaltungsverbändezuständigkeitsverordnung

Verwaltungsvorschrift Gewässersanierung ELER 2023-2027 (VV)

Mit der Finanzierung sollen nachhaltige Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums für nachhaltiges Wasserressourcenmanagement und der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beitragen.

2. Gegenstand der Finanzierung

Es werden Maßnahmen der Wasserwirtschaft zur Umsetzung der EG-WRRL finanziert, soweit sie- auch im Hinblick auf die Qualitätskomponenten nach der EG-WRRL - der Verbesserung der Gewässerqualität dienen sowie diesbezüglich begleitende Vor- und Nacharbeiten:

- **2.1** Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit investiven Vorhaben nach Nummer 2.2, die ausschließlich Umweltinteressen und keiner kommerziellen Nutzung dienen, so dass das vorrangige Ziel die Verbesserung der Umwelt ist und für die Begünstigten kein wirtschaftlicher Nutzen zu. erwarten ist, u. a.Machbarkeitsstudien, Untersuchungen / Monitoring, Konzepte, Dokumentationen und Planungen nach Leistungsphasen 1 bis 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).
- **2.2** Investive Vorhaben zur Verbesserung der Gewässerqualität von Standgewässern und von Fließgewässern zur Förderung der naturnahen Gewässerentwicklung, z. B. durch Maßnahmen zur
 - Änderung der Gewässerdynamik, Umgestaltung der Linienführung oder der Gewässermorphologie,
 - Verbesserung der Gewässerstruktur,
 - Verbesserung der Durchgängigkeit,
 - Altarm- und Auenanbindung, Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen,
 - naturnahen Gestaltung von Gewässerrändern,
 - Verbesserung der Wasserretention.

Eine alleinige Beantragung des Fördergegenstandes 2.1 kann dann erfolgen, wenn vorgesehen ist, die mit ihm zusammenhängende investive Maßnahme zu einem späteren Zeitpunkt zu beantragen. Anderenfalls werden bei der Beantragung des Fördergegenstandes 2.2 die Ausgaben für die unter Nummer 2.1 genannten konzeptionellen Vorarbeiten und Erhebungen im Rahmen der Gesamtkosten nach Nummer 5.2.1 beantragt.

Der Vorhabenträger (WWA) entscheidet über die beabsichtigte Finanzierung mit ELER-/Land-Mitteln oder mit GAK-/Land-Mitteln.

2.3 Finanzierungsausschlüsse

Nicht investive Maßnahmen im Zusammenhang mit 2.1. und 2.2.

3 Finanzierungsempfangende

 Vorhabenträger sowie Finanzierungsempfänger ist das Land Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Umwelt (LfU).

Verwaltungsvorschrift Gewässersanierung ELER 2023-2027 (VV)

 Gewässerunterhaltungsverbände (GUV), wenn die Durchführung der Aufgabe auf der Grundlage der Unterhaltungsverbändezuständigkeitsverordnung (UVZV) vom LfU übertragen wurde.

4. Finanzierungsvoraussetzung

- **4.1** Es sind die Maßnahmenprogramme der Bewirtschaftungspläne der EG-WRRL6 sowie zusätzliche EU- und EG-Richtlinien mit wasserwirtschaftlichem Bezug zu beachten.
- 4.2 Die Vorhaben müssen der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 29, 30,47 WHG dienen.
- **4.3** Die Finanzierung erfolgt in der im GAP-Strategieplan definierten Fördergebietskulisse des ländlichen Raums im gesamten Land Brandenburg.
- **4.4** Für Vorhaben nach Nummer 2.2 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - der Nachweis eines Nutzungsrechts zugunsten des Vorhabenträgers oder die Zustimmung des Grundstückeigentümers zu dem Vorhaben muss vorliegen, spätestens vor Baubeginn. Für Anlagen, die sich nicht im Eigentum der Finanzierungsempfangenden befinden, ist nachzuweisen, dass das zweckbestimmte Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist (gemäß Nummer 6.2) vertraglich gesichert oder die Finanzierungsempfangenden gesetzlich zum Betrieb der Anlage vor Baubeginn verpflichtet sein werden.
 - bestandskräftige erforderliche behördliche Zulassungen (z. B. Baugenehmigungen, Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung, wasserrechtliche Zulassung) oder In-Aussichtstellung durch die Behörde.

5. Art und Umfang, Höhe der Finanzierung

5.1 Finanzierungsart: Vollfinanzierung (Projektfinanzierung)

5.2 Bemessungsgrundlage

Finanzierungsfähig sind alle Kosten zur Umsetzung eines Vorhabens im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift, dazu zählen unter anderem:

- 5.2.1 für mit ELER-/Land-Mitteln finanzierte Vorhaben:
 - Kosten f
 ür die Durchf
 ührung von Vergabeverfahren;
 - Projektmanagement;
 - Kosten der Flächensicherung, wie Grunderwerbskosten inkl. der zugehörigen Nebenkosten wie Grunderwerbssteuer, Kosten für die zeitweilige Flächeninanspruchnahme, Kosten für die Dingliche Sicherung von Grundstücken

Verwaltungsvorschrift Gewässersanierung ELER 2023-2027 (VV)

Die vorhabenbezogenen Ausgaben sind finanzierungsfähig, wenn diese frühestens ab dem 01.01.2023 entstanden sind.

5.2.2 für mit GAK-/Land-Mitteln finanzierte Vorhaben:

Kosten für den Grunderwerb, der zur Durchführung des Vorhabens erforderlich ist, in Höhe von maximal 10 Prozent der finanzierungsfähigen Gesamtkosten. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über den vorstehend genannten Prozentsatz hinaus angehoben werden.

Die nachfolgenden Punkte gelten sowohl für mit ELER-/Land-Mitteln als auch für mit GAK-/ Land-Mitteln finanzierte Vorhaben:

5.2.3 Allgemeine Aufwendungen, etwa für Grundleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieur (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung und für besondere Leistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen sind finanzierungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb nach den geltenden Regelungsvorgaben vorab erfolgt ist.

Für Vorhaben nach Nummer 2.1 sind Kosten bis zur HOAI-Leistungsphase 4 und für Vorhaben nach Nummer 2.2 bis zur HOAI-Leistungsphase 9 finanzierungsfähig.

- 5.2.4 Kosten für gutachterliche und beratende Leistungen
- 5.2.5 Investitionskosten für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- 5.2.6 Notar- und Gerichtskosten zur Gewährleistung der Vorhabenumsetzung
- 5.2.7 Die Umsatzsteuer ist förderfähig, sofern die Finanzierungsempfangenden nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 und 24 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) berechtigt sind.
- 5.2.8 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen gemäß § 55 LHO und VV zu § 55 LHO. Somit sind auch Aufträge, die nach der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen 2006/C 179/02 (Mitteilung) für den Europäischen Binnenmarkt relevant sind, entsprechend bekannt zu machen und zu vergeben (Transparenzpflicht).

Bei Vergaben als Direktauftrag (gemäß Nummer 3.2 bzw. Nummer 3.4 der VV zu § 55 LHO) sind - entsprechend den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - ab einem Auftragswert von mehr als 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) vor der Auftragsvergabe mindestens drei vergleichbare Angebote oder Preisvergleiche einzuholen. Dabei ist die Binnenmarktrelevanz des jeweiligen Auftrages zu prüfen und zu dokumentieren (gemäß Nummer 2.4 der VV zu § 55 LHO).

Verwaltungsvorschrift Gewässersanierung ELER 2023-2027 (VV)

5.2.9 Nicht finanzierungsfähig sind folgende Kosten:

- Eigenleistungen,
- Erbbauzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Bank und Kontoführungsgebühren, Buchführungskosten,
- Skonti,
- Kosten f
 ür Leasing,
- Erbabfindungen,
- Kosten f
 ür Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung,
- Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
- Erwerb von Zahlungsansprüchen,
- Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Garantien.

5.3 Höhe der Finanzierung

5.3.1 Die Finanzierung beträgt 100 Prozent der finanzierungsfähigen Ausgaben.

6. Sonstige Finanzierungsbestimmungen

- **6.1** Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof,der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Finanzierung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Finanzierungsempfangenden zu prüfen.
- 6.2 Die Finanzierung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die finanzierten
 - materiellen Investitionen zwölf Jahre;
 - technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren

nach der Abschlusszahlung an die Finanzierungsempfangenden veräußert oder nicht mehr dem Finanzierungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Zweckbindungsfrist beginnt am 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung an den Finanzierungsempfangenden getätigt worden ist.

6.3 Die Finanzierungsempfangenden haben die zur Erfüllung des Finanzierungszweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.

Verwaltungsvorschrift Gewässersanierung ELER 2023-2027 (VV)

6.4 Die Finanzierungsempfangenden sind verpflichtet die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften für die Interventionen des ELER beziehungsweise der GAK zu beachten (siehe unter https://eler.brandenburg.de/eler/de/kommunikation/beguenstigte/foerderperiode-20232027/)

6.5 Werden investive Vorhaben nach Nummer 2.2 gemeinsam mit Vorhaben nach Nummer 2.1 beantragt, gilt:

Bis zur Vorlage der behördlichen Zulassung dürfen ausschließlich Kosten für Maßnahmen nach Nummer 2.1 abgerechnet werden. Die Durchführung der Vorhabenphase ab HOAI Leistungsphase 5 vor dem Vorliegen der behördlichen Genehmigungen erfolgt mit Vorliegen der Inaussichtstellung der Genehmigung und auf eigene Verantwortung des Finanzierungsempfängers.

6.6 Sofern Vorhaben nach Nummer 2.1 nicht mit einem bestimmten Vorhaben verbunden sind, muss dargestellt werden, dass sie der Zielerreichung der EG-WRRL dienen.

7. Verfahren

7.1 Sofern GUV Finanzierungsempfangende sind, gilt für Vorhaben, die auf Grundlage der Unterhaltungsverbändezuständigkeitsverordnung (UVZV) übertragen sind, das Verfahren gemäß den Ausführungsvorschriften zur UVZV.

7.2 Abstimmungsverfahren

Das Wasserwirtschaftsamt (WWA) erstellt eine vorhabenkonkrete Aufstellung der jährlich geplanten Investitionen, rechtzeitig vor Ablauf des 3. Quartals des Kalenderjahres für das Folgejahr und stimmt die Investitionsplanungen und Prioritätensetzung mit der obersten Wasserbehörde ab.

Wesentliche Planungsänderungen wie z. B. Änderungen der Vorzugsvariante sind der obersten Wasserbehörde zur Kenntnis zu geben.

Das WWA berichtet gegenüber der obersten Wasserbehörde regelmäßig über den Umsetzungsstand der Investitionen anhand einer Übersicht über den Projektstand zum 31.03. / 30.06. / 31.10. sowie bei Bedarf auf Anforderung.

7.3 Antragsverfahren /Verfahren Finanzierungszusage

7.3.1 ELER-/Land-Mittel finanzierte Vorhaben

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

Alle Vorhaben bedürfen vor der Antragstellung einer fachlichen Vorprüfung durch das WWA (hier Bauprüfstelle). Das abschließende positive Votum wird Bestandteil der Unterlagen zum Finanzierungsantrag.

Die Anträge sind vollständig und formgebunden bei der ILB über das digitale Antragssystem einzureichen. Eine kontinuierliche Antragstellung ist möglich. Im Falle fehlender oder nicht prüffähiger Unterlagen kann die ILB diese unter Fristsetzung nachfordern. Bei nicht fristgemäßer Nachreichung der Unterlagen wird der Antrag abgelehnt.

Verwaltungsvorschrift Gewässersanierung ELER 2023-2027 (VV)

Die Antragsprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme des WWA. Hierzu holt sich die ILB die fachliche Stellungnahme ein, in deren Rahmen u. a. die Einhaltung der Hinweise aus der fachlichen Vorprüfung geprüft wird.

7.3.2 GAK-/Land-Mittel finanzierte Vorhaben

Die Mittelbereitstellung erfolgt durch die für das Finanzierungsmanagement zuständige Stelle im WWA.

Finanzierungsanträge sind vollständig und formgebunden schriftlich bei dieser Stelle einzureichen. Die Vorhaben können bei dieser Stelle kontinuierlich zur Finanzierung beantragt werden. Im Falle fehlender oder nicht fristgemäß eingereichter beziehungsweise nachgereichter Unterlagen wird der Antrag abgelehnt.

7.3.3 Vorzeitiger Vorhabenbeginn

Der Vorhabenbeginn wird vor Antragstellung zugelassen. Die Vorhaben dürfen allerdings zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt sein.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Finanzierung.

7.4 Erstattungs- und Auszahlverfahren

7.4.1 ELER-/Land-Mittel finanzierte Vorhaben

Die Auszahlung der Finanzierungsmittel erfolgt im Wege der Erstattung durch die Bewilligungsbehörde.

Mit dem über das digitale Antragssystem einzureichenden Auszahlungsantrag haben die Finanzierungsempfangenden eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen (digitale Rechnungsliste) einschließlich der Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10 Prozent beziehungsweise des Einmalbetrages der bewilligten Finanzierungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.4.2 GAK/Land-Mittel finanzierte Vorhaben

Auszahlungsanträge sind schriftlich an die für das Finanzierungsmanagement zuständige Stelle im WWA zu richten.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt für Vorhaben, bei denen das LfU Finanzierungsempfänger ist, durch die für das Finanzierungsmanagement zuständige Stelle im WWA nach der Rechnungsprüfung durch das für das Vorhaben zuständige Referat des LfU.

Die Auszahlung der Finanzierungsmittel an GUV erfolgt grundsätzlich im Erstattungsverfahren. Im Ausnahmefall kann die Bewilligungsbehörde einer Vorauszahlung zustimmen.

Verwaltungsvorschrift Gewässersanierung ELER 2023-2027 (VV)

7.5 Verwendungsnachweisverfahren /Abnahme der Leistungen

7.5.1 ELER-/Land-Mittel finanzierte Vorhaben

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde über das digitale Antragssystem zu erbringen.

Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne erneute Vorlage von Belegen.

Sind GUV Antragstellende, ist der Sachbericht als Bestandteil des Verwendungsnachweises fachlich durch das WWA zu prüfen. Hierzu bindet die Bewilligungsbehörde das WWA ein.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgabenpositionen voneinander getrennt und entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Finanzierungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Finanzierung, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgabenpositionen enthalten. Werden im Rahmen des Verwendungsnachweises neue Ausgaben geltend gemacht, die nicht bereits im Rahmen vorheriger Auszahlungsanträge berücksichtigt wurden, so sind die Nachweispflichten für die Einreichung eines Auszahlungsantrages gemäß Nummer 7.4 einzuhalten.

7.5.2. GAK-/Land-Mittel finanzierte Vorhaben

Der Abschlussbericht ist gegenüber der für das Finanzierungsmanagement zuständigen Stelle im WWA zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (inklusive tabellarischer Belegübersicht).

Die Abnahme der erbrachten Leistungen erfolgt durch den jeweiligen Finanzierungsempfänger.

Für Vorhaben, bei denen das LfU Finanzierungsempfänger ist, ist mit der Schlussrechnung die Abnahmeerklärung an die für das Finanzierungsmanagement zuständige Stelle im WWA zu übergeben.

Für Vorhaben, bei denen GUV Finanzierungsempfänger sind, wird mit dem letzten Erstattungsantrag zum Vorhaben der Abschlussbericht zur Prüfung bei der für das Finanzierungsmanagement zuständigen Stelle im WWA vorgelegt.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

ELER-/Land-Mittel finanzierte Vorhaben:

7.6.1 Aufgrund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten neben der LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2023-2027, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

7.6.2 Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Verwaltungsvorschrift sind Kürzungen der Finanzierung (aufgrund von nicht finanzierungsfähigen Ausgaben) oder Verwaltungssanktionen zu prüfen. Auf Grundlage von Art. 59 Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 und in Umsetzung des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland werden Verwaltungssanktionen in Abhängigkeit von Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere angewendet, wenn das Vorhaben nicht wie bewilligt umgesetzt wurde beziehungsweise Auflagen oder Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Verwaltungsvorschrift Gewässersanierung ELER 2023-2027 (VV)

Die Bewilligungsbehörde lehnt in der Regel die beantragte Finanzierung ganz ab beziehungsweise hebt die Bewilligung ganz auf, wenn Begünstigte

- vorsätzlich falsche Angaben machen beziehungsweise vorsätzlich falsche Belege vorlegen,
- Voraussetzungen für den Erhalt von Vorteilen künstlich, den Zielen dieser Verwaltungsvorschrift und der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 zuwiderlaufend geschaffen haben,
- die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert haben.

Bei öffentlichen Auftraggebern orientiert sich die Sanktionierung bei Verstößen gegen die Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe grundsätzlich an den "Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind"der Kommission in der jeweils geltenden Fassung.

Jede Kürzung aufgrund von nicht finanzierungsfähigen Ausgaben sowie jede Verwaltungssanktion wirkt sich direkt auf die im Finanzierungsbescheid festgesetzte Gesamtfinanzierung aus, da jede Kürzung und jede Verwaltungssanktion die bewilligte Finanzierungssumme reduzieren. Die Kürzungen und Verwaltungssanktionen führen somit zu einem verringerten zahlbaren Bewilligungsbetrag, da in Umsetzung des Artikels 57 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 gestrichene Mittel nicht zu Vorhaben zurückgeleitet (also wieder ausgezahlt) werden dürfen, bei denen eine finanzielle Berichtigung vorgenommen wurde. Demzufolge stehen die im Rahmen eines Auszahlungsantrages gekürzten oder sanktionierten Beträge für weitere Auszahlungen nicht wieder zur Verfügung.

7.6.3 Die Gewährung einer Finanzierung nach dieser Verwaltungsvorschrift beinhaltet Verwaltungs- und ggf. Vor-Ort- sowie Ex-post-Kontrollen, weiche die Einhaltung der Finanzierungsvoraussetzungen sowie Bestimmungen im Finanzierungsbescheid überprüfen.

7.6.4 Veröffentlichungspflicht

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jeden Begünstigten gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 auf der speziellen - vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen - Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

veröffentlicht werden.

ELER-/Land- und GAK-/Land-Mittel finanzierte Vorhaben:

7.6.5 Höhere Gewalt / Außergewöhnliche Umstände

Die Kürzungs- und Sanktionsregelungen beziehungsweise vollständige oder teilweise Rückzahlung der Finanzierung finden keine Anwendung, wenn der Verstoß beziehungsweise Nichteinhaltung der Verpflichtung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.

In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Finanzierung verzichtet werden.

Verwaltungsvorschrift Gewässersanierung ELER 2023-2027 (VV)

Als "höhere Gewalt" und "außergewöhnliche Umstände" können gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 insbesondere folgende Einzelfälle beziehungsweise Umstände anerkannt werden:

- eine Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, das das Unternehmen erheblich in Mitleidenschaft zieht beziehungsweise eine Nutzung der geförderten Investition erheblich oder vollkommen beeinträchtigt;
- eine unfallbedingte Zerstörung der geförderten Investition oder sonstigen für die Nutzung dieser Investition erforderlichen Einrichtungen;
- eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, die beziehungsweise der den gesamten Tier- beziehungsweise Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft;
- die Enteignung des gesamten Unternehmens oder eines wesentlichen Teils davon,soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war;
- Pandemien oder andere ungewöhnliche, vom Willen der Beteiligten unabhängige Umstände;
- Tod des Begünstigten;
- länger andauernde Berufsunfähigkeit/Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit des Begünstigten.

Fälle "höherer Gewalt" oder "außergewöhnlicher Umstände" sind der zuständigen Stelle in Textform und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Finanzierungsempfangenden (oder eine bevollmächtigte Person) hierzu in der Lage sind.

8. Geltungsdauer

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2027 für ELER-/Land-Mittel finanzierte Vorhaben und bis zum 31.12.2028 für GAK-/Land-Mittel finanzierte Vorhaben.